

1. Für welche Kunden gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen?

1.1. Diese AGB gelten für Kunden der Gemeindewerke zur Entnahme von Strom an ihrer Ladeinfrastruktur mittels einer von den Gemeindewerken ausgestellten RFID-Karte.

2. Umfang und Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. Der Kunde erhält von den Gemeindewerken eine RFID-Karte (Radio Frequency Identification: Identifizierung mit Hilfe elektromagnetischer Wellen), mit der eine automatische Identifizierung zur Anmeldung und Freischaltung an der Ladeinfrastruktur zur Entnahme von Strom mit dem Zweck der Beladung eines elektrischen Fahrzeugs des Kunden sowie zur Abrechnung der Ladestrommenge ermöglicht wird.

2.2. Die Gemeindewerke sind von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat oder sofern infolge von Störungen des Netzbetriebs, des Netzanschlusses einschließlich der Ladeinfrastruktur Unregelmäßigkeiten in der Versorgung mit Strom auftreten.

3. Laufzeit und Kündigung

3.1. Der Kunde darf die RFID-Ladekarte auf unbestimmte Zeit nutzen.

3.2. Eine ordentliche Kündigung ist sowohl durch die Gemeindewerke als auch durch den Kunden jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform möglich.

3.3. Das gesetzliche Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien unberührt.

3.4. Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat der Kunde die RFID-Karte unverzüglich an die Gemeindewerke zurückzugeben.

4. Registrierung im Online-Portal

4.1. Der Kunde registriert sich im Online-Portal des im Antragsformular genannten Dienstleisters, um die Abrechnung durch den Dienstleister zu ermöglichen.

4.2. Im Falle einer De-Registrierung im Online-Portal des Dienstleisters gilt Ziffer 3.4. entsprechend.

5. Sperrung der RFID-Karte

5.1. (1) Die Gemeindewerke sind zur Sperrung der an den Kunden ausgegebenen RFID-Karte berechtigt, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der RFID-Karte dies rechtfertigen, der Verdacht eines Missbrauchs (z.B. unautorisierte Weitergabe an Dritte) vorliegt, der Vertrag von einem Vertragspartner gekündigt wurde oder der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt. (2) Die Gemeindewerke unterrichten den Kunden rechtzeitig bzw. sobald dies möglich ist, über die Gründe der Sperrung. (3) Der Kunde ist in diesen Fällen zur Rückgabe der RFID-Karte verpflichtet.

6. Preis und Preisanpassung

6.1. Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus dem beiliegenden Preisblatt **NATUR MOBIL LS** und unter www.gwh.sh ergebenden Höhe.

6.2. Kommt es nach Vertragsschluss zu einer Preisanpassung nach Maßgabe der Ziffer 5, so tritt der von den Gemeindewerken dem Kunden mitgeteilte, neue Preis an die Stelle des bei Vertragsschluss geltenden Preises.

6.3. Die Preise gemäß Ziffer 6.1. sind Bruttopreise und beinhalten sämtliche im Rahmen der Zurverfügungstellung von Ladestrom anfallenden Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), die Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV, das an den Messstellenbetreiber abzuführende Messentgelt, sofern die Gemeindewerke zur Zahlungsabwicklung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind, die Stromsteuer nach § 3 StromStG sowie die Konzessionsabgaben.

6.4. Zusätzlich fällt auf die Preise gemäß Ziffer 6.1 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die zu Vertragsbeginn geltende Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem beiliegenden Preisblatt **NATUR MOBIL LS**.

7. Preisanpassung nach billigem Ermessen

7.1. (1) Die Gemeindewerke sind verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.1 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 8 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). (2) Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.1 genannten Kosten. (3) Die Gemeindewerke überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. (4) Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 4.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 7 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 7 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. (5) Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der Gemeindewerke nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. (6) Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Gemeindewerke gerichtlich überprüfen zu lassen. (7) Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer 7 sind nur zum Monatsersten, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit möglich. (8) Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die Gemeindewerke dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. (9) In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. (10) Hierauf wird der Kunde von den Gemeindewerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8. Preisanpassung wegen zukünftiger hoheitlicher Belastungen

8.1. (1) Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der vom Kunden zu zahlende Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. (2) Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese einen unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. (3) Einen unmittelbaren Einfluss haben z.B. auch solche hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die einem Marktakteur entlang der Lieferkette auferlegt werden und dieser Marktakteur die Belastungen auf berechtigter vertraglicher Basis an die Gemeindewerke weitergibt. (4) Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach den Sätzen 1 bis 3 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. (5) Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. (6) Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. (7) Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten.

(8) Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. (9) Zusätzlich fällt auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.

9. Abrechnung

9.1. Die Abrechnung des Strombezugs erfolgt durch unseren im Antragsformular genannten Dienstleister nach dessen Ermessen nach jedem Ladevorgang, monatlich oder quartalsweise per Vorkasse, SEPA-Lastschrift oder per gängigem Kreditkartenformat (Mastercard, Visa). Die Entgeltforderung ist nach Beendigung des Ladevorgangs sofort zur Zahlung fällig.

9.2. Der Strombezug wird in Eurocent je Kilowattstunde (kWh) abgerechnet. Der in der Ladeinfrastruktur installierte Zähler gibt den kWh-Stand wieder. Der abrechnungsrelevante Strombezug je Ladevorgang wird durch die Differenz der Zählerstände vor und nach dem Ladevorgang ermittelt.

10. Haftung

10.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, unverzüglich gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Eine Haftung der Gemeindewerke besteht in diesen Fällen nicht.

10.2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

10.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Schäden aus der groben Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

11. Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung (für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

11.1. Der Kunde kann sich mit Fragen zu Energielieferungsverhältnissen wenden an (bei Abschluss des Vertrages bekannte Kontaktdaten):

Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500
Fax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
Internet: www.bundesnetzagentur.de

11.2. Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Gemeindewerken und dem Kunden über den Gegenstand dieses Vertrages kann der Kunde gemäß § 111a EnWG, soweit die Gemeindewerke eine Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei den Gemeindewerken beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, sich an folgende Stelle wenden (bei Abschluss des Vertrages bekannte Kontaktdaten): Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstr. 133 10117 Berlin Tel.: 030 2757240-0 Fax: 030 2757240-69 E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de Sollten Sie ein Verbraucher i.S.d. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sein und einen Schlichtungsantrag unter den erforderlichen Voraussetzungen bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. stellen, sind die Gemeindewerke zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

12. Widerrufsbelehrung (gilt nur für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

Widerrufsrecht

12.1. Dem Verbraucher steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu. Sie können binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Gemeindewerke Heikendorf AöR, Wasserwaage 1, 24226 Heikendorf, telefonisch (0431-24 870-0), per Telefax (0431-24870-70) oder per E-Mail (info@gwh.sh) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.gwh.sh finden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

12.2. Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

13. Datenschutz

13.1. Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der Gemeindewerke.

14. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

14.1. Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.